

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 3 Abs. 2 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Seite 59), in Verbindung mit den §§ 1, 12, 14 und 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 14.12.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Eberswalde erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft im Sinne der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:

1. Platzgebühren
 - a) Grundgebühren (§§ 4 bis 6)
 - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 11)
 - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§ 12)
 - d) Gebühren für Gastkinder (§ 13)
 - e) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen (§ 14)

2. Essengebühren (§ 16)

§ 2

Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind die Personensorgeberechtigten des in einer Kindertagesstätte betreuten Kindes im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft. Mehrere Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen haften gesamtschuldnerisch.

In dem gemäß dieser Satzung erteilten Gebührenbescheid wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldern und Gebührenschuldnerinnen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde und endet mit der Beendigung der Betreuung.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gebühren, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft, werden per Bescheid neue Gebühren festgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils zum Fünfzehnten des laufenden Monats fällig.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Bei der Staffelung wurde die Zahl der in einer Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde betreuten Kinder berücksichtigt, indem die Grundgebühren für das zweite Kind um 25 % und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt werden. Maßgebend für diese Gebührenermäßigung ist, dass neben den Kindern, für deren Betreuung die Gebührenermäßigung erfolgen soll, auch das erste Kind in einer Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde betreut wird. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das keine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht, ein Pauschalabzug in Höhe von 220,00 EUR vom monatlichen Elterneinkommen vorgenommen wird. Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besucht.

- (3) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt. Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen der Unterhalt des Kindes. Die Höhe des Unterhaltes ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann die Stadt Eberswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen - wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte - glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

§ 5 Grundgebühren

- (1) Die monatlichen Grundgebühren für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindertagesstätte der Stadt Eberswalde besuchen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
1. für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“,
 2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter“.

Die Gebühren für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Gebühren für ein Kindergartenkind werden ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres entrichtet.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Grundgebühren werden für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühren sind auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft zu entrichten.
- (3) Die Grundgebühren für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühren durch die Stadt Eberswalde und entsprechend dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid sind zunächst Grundgebühren in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühren zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenbescheid bestimmt.

§ 6

Erste Grundgebühren

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt die erste zu zahlende Grundgebühr die Hälfte der Grundgebühr im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, werden die vollen Grundgebühren erhoben.

§ 7

Einkommen

- (1) *Monatliches Elterneinkommen*
im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) *Jahreseinkommen*
ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen und deren sonstiger Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) *1. Anzurechnendes Einkommen*
ist/sind

- a) bei Gebührenschuldern und Gebührenschuldnerinnen, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn bzw. dem Bruttogehalt, bei Beamten und Beamtinnen aus den Bruttobezügen, den Versorgungsbezügen sowie den Gratifikationen und Tantiemen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, den Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, sowie Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten, vermögenswerten Vorteilen sowie aus anderen Bezügen und Vorteilen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit),
- b) bei Gebührenschuldern und Gebührenschuldnerinnen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, desgleichen Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt, Sitzungsgelder für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichts- sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten.

2. *Sonstige Einnahmen*

sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I und II, Erwerbsunfähigkeitsrente, Verletztengeld),
- Kindergeld,
- Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld,
- Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden,
- Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungsbeihilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht,
- Unterhaltszahlungen an das Kind und weitere im Haushalt lebende Kinder sowie an die personensorgeberechtigte Person,
- Erziehungsgeld,

- Halbwaisenrente, andere Renten und Rentenabfindungen,
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin,
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz,
 - Kapitalabfindungen.
- (4) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind sie in der glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen.
- (5) Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,
 2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen zu führenden Nachweise zum Einkommen.
- Erfolgt gegenüber der Stadt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so werden den Gebührenschuldnern bzw. Gebührensschuldnerinnen die höchsten Grundgebühren für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühren.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid oder die Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II sowie die Bescheide des Sozialamtes über Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt.

- (3) Liegt aus Gründen, welche die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen nicht zu vertreten haben, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die vorläufige Gebührenberechnung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Liegt bei selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Liegt bei nicht selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung - Grundgebühren - auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden. Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen. Die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des folgenden Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Die Nachweise für die Änderung des monatlichen Einkommens sind durch die Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen der Stadt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Werden die Nachweise über eine positive Veränderung des Einkommens im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Stadt nicht vorgelegt, so ist die Stadt berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen.

§ 9

Zusammenveranlagung

- (1) Maßgebend für die Gebührenhöhe - Grundgebühren - ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.

- (2) Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer Personensorgeberechtigten mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Gleiches gilt für das nach § 4 Abs. 3 anzurechnende Einkommen eines leiblichen Elternteils.

§ 10 Ausfallzeiten

Die Grundgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind zeitweise die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

§ 11 Gebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige, durch Bescheid festgelegte Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszeit nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft betragen 120 % der jeweilig zu entrichtenden Grundgebühren für die Betreuungszeit von zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. von sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen.
- (2) Wird die festgesetzte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 2,00 EUR zu entrichten.
- (3) Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

§ 12 Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- (1) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig die Gebühr für eine Betreuungszeit von über vier Stunden zu entrichten.

- (2) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden - bis zu zehn Stunden - in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 130 % der Grundgebühr zu entrichten.
- (3) Wird für Kinder im Grundschulalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszeit von mehr als vier Stunden bis zu sechs Stunden pro Tag während der Ferien eine Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden - bis zu zehn Stunden - in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 110 % der Grundgebühr zu entrichten.
- (4) Für Kinder im Grundschulalter, welche in den Schulferien die Kindertagesstätte nutzen, ist neben den monatlichen Grundgebühren ein Feriengeld in Höhe von derzeit 1,00 EUR/pro Tag in der jeweiligen Kindertagesstätte bar gegen Quittung zu entrichten. Dieses Feriengeld dient der Finanzierung der besonderen Ferienangebote und ist keine Gebühr.

§ 13

Gebühren für Gastkinder

Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Stunde

- für Krippenkinder 2,00 EUR
- für Kindergartenkinder 1,50 EUR
- für Hortkinder 1,20 EUR

§ 14

Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen

Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren im Sinne des § 5, bezogen auf eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden, zu entrichten.

(Beispiel: Grundgebühren laut Einkommen, dividiert durch 120 Stunden [sechs Stunden x 20 Betreuungstage] = Gebühr pro Stunde, multipliziert mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl während der Eingewöhnungszeit)

§ 15 Härtefallklausel

Belegen die Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerinnen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 bis 85, 87 und § 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Höhe der Mindestgebühr für die jeweilige Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten und Hort) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang.

§ 16 Essengebühren

- (1) Essengebühren in Kindertagesstätten werden erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Versorgung mit Mittagessen und Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengebühren sind neben den Platzgebühren zu entrichten.
- (2) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Essengebühren in Kindertagesstätten ergibt sich aus der Anlage 4 „Essengebühren“ zu dieser Satzung. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Ausschluss des Kindes

- (1) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig ausgeschlossen, sind die Grundgebühren letztmalig für den Monat, in dem das Kind ausgeschlossen wird, zu entrichten.
- (2) Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen, sind für die Zeit des Ausschlusses keine Grundgebühren zu entrichten, es sei denn, der Ausschluss basiert auf einem Grund, den die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben. Falls der Zeitpunkt des Ausschlusses in einen laufenden Monat fällt, sind die Grundgebühren anteilig zu entrichten.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 18. November 2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung) vom 16.06.2005 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 13, Nr. 12, 28.12.2006

Anlage 1 zur "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft"

Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Monatliches Elterneinkommen - netto - (EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Stunden (EUR)	Grundgebühren über 6 Stunden (EUR)
bis 1.219,99	28,00	30,00
1.220,00 bis 1.284,99	38,50	43,00
1.285,00 bis 1.349,99	49,00	56,00
1.350,00 bis 1.499,99	59,00	67,00
1.500,00 bis 1.649,99	68,00	77,00
1.650,00 bis 1.799,99	78,00	89,00
1.800,00 bis 1.949,99	87,00	99,00
1.950,00 bis 2.099,99	99,00	113,00
2.100,00 bis 2.299,99	110,00	125,00
2.300,00 bis 2.499,99	122,00	139,00
2.500,00 bis 2.699,99	134,00	152,00
2.700,00 bis 2.899,99	146,00	166,00
2.900,00 bis 3.099,99	160,00	182,00
3.100,00 bis 3.319,99	174,00	198,00
3.320,00 bis 3.539,99	188,00	214,00
3.540,00 bis 3.799,99	202,00	230,00
3.800,00 bis 4.019,99	219,00	249,00
ab 4.020,00	235,00	267,00

- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75
- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 2 zur "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft"

**Grundgebühren für Kinder im Alter ab
vollendetem drittem Lebensjahr
bis zur Einschulung**

Monatliches Elterneinkommen - netto -(EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Stunden (EUR)	Grundgebühren über 6 Stunden (EUR)
bis 1.219,99	28,00	30,00
1.220,00 bis 1.284,99	32,50	35,50
1.285,00 bis 1.349,99	37,00	41,00
1.350,00 bis 1.499,99	44,00	48,00
1.500,00 bis 1.649,99	51,00	56,00
1.650,00 bis 1.799,99	58,00	64,00
1.800,00 bis 1.949,99	65,00	71,00
1.950,00 bis 2.099,99	74,00	81,00
2.100,00 bis 2.299,99	83,00	91,00
2.300,00 bis 2.499,99	92,00	101,00
2.500,00 bis 2.699,99	100,00	110,00
2.700,00 bis 2.899,99	109,00	120,00
2.900,00 bis 3.099,99	120,00	132,00
3.100,00 bis 3.319,99	130,00	143,00
3.320,00 bis 3.539,99	141,00	155,00
3.540,00 bis 3.799,99	151,00	166,00
3.800,00 bis 4.019,99	164,00	180,00
ab 4.020,00	176,00	193,00

- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75
- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 3 zur "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft"

Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter

Monatliches Elterneinkommen - netto - (EUR)	Grundgebühren für bis zu 4 Stunden (EUR)	Grundgebühren über 4 Stunden (EUR)
bis 1.219,99	26,00	28,00
1.220,00 bis 1.349,99	32,00	35,00
1.350,00 bis 1.499,99	38,00	42,00
1.500,00 bis 1.649,99	44,00	48,00
1.650,00 bis 1.799,99	50,00	55,00
1.800,00 bis 1.949,99	56,00	62,00
1.950,00 bis 2.099,99	64,00	70,00
2.100,00 bis 2.299,99	71,00	78,00
2.300,00 bis 2.499,99	79,00	87,00
2.500,00 bis 2.699,99	87,00	96,00
2.700,00 bis 2.899,99	94,00	103,00
2.900,00 bis 3.099,99	103,00	113,00
3.100,00 bis 3.319,99	112,00	123,00
3.320,00 bis 3.539,99	122,00	134,00
3.540,00 bis 3.799,99	131,00	144,00
3.800,00 bis 4.019,99	141,00	155,00
ab 4.020,00	152,00	167,00

- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75
- Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 4 zur "Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft"

Essengebühren in Kindertagesstätten

Altersgruppe	Mittagessen inklusive Getränken
Kinder bis zur Einschulung	1,80 EUR pro Tag
Kinder im Grundschulalter	1,80 EUR pro Tag